

7. Taktisch-operative Maßnahmen zur Vorbereitung der Verhaftung

7.1. Auswertung vorhandener Informationen zur Person des Beschuldigten

Nach der Darlegung der strafprozeßrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Verhaftung geht es im weiteren um die taktisch-operativen Maßnahmen, die in Vorbereitung auf eine Verhaftung zu lösen sind.

Dabei ist — wie bei jeder anderen Untersuchungshandlung auch — die Frage nach der Effektivität der vorgesehenen Maßnahmen zu stellen. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß notwendige Ermittlungshandlungen unterlassen werden, sondern muß unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, daß die Verhaftung als strafprozessuale Zwangsmaßnahme in jedem Fall erfolgreich durchgeführt wird. Das setzt voraus, daß jeder Angehörige des Untersuchungsorgans, der mit der Durchführung einer derartigen Aufgabe betraut wird, verantwortungsbewußt handelt und alle notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgabe einleitet und realisiert. Das setzt weiter voraus, und so ist die Frage nach der Effektivität auch gemeint, daß alle vorhandenen Möglichkeiten, wie

— im vorliegenden Ermittlungsverfahren bereits gesammelte Informationen über den Beschuldigten;

— Karteien und andere Informationsspeicher

genutzt werden, um sich ein Bild über die Persönlichkeit des Beschuldigten zu machen. In den meisten Fällen werden der zuständige Abschnittsbevollmächtigte und u. U. auch freiwillige Helfer die Arbeit der Angehörigen des Untersuchungsorgans durch Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit sammeln, wesentlich unterstützen können.

Die Vernehmung des Beschuldigten, die in der Regel der Ver-